Ehe-glück ODER *SCHEIDUNGS-DRAMA?*

LIEBE. Hat die Ehe rein rechtlich noch ihre Berechtigung? Wie sollte man sich absichern, wenn man sich dagegen entscheidet? Und welche Alternativen gibt es? Wir haben Antworten.

TEXT *Sandra Gloning*

War es früher der Traum vieler kleiner Mädchen, irgendwann ihren besonderen Tag in Weiß zu begehen, so entscheiden sich heute immer mehr Menschen gegen die Ehe. Gründe dafür sind einerseits die Emanzipation der Frau, andererseits die steigenden Scheidungsraten. Ist das Konzept Ehe wirklich veraltet? Doch welche Alternativen gibt es, damit man rechtlich abgesichert ist, und mit welchen Vor- und Nachteilen kommen diese? Ist die Ehe rein rechtlich nach wie vor die sicherste Möglichkeit? Und warum ist es gerade für Frauen und Paare mit Kindern oder gemeinsamen Immobilien wichtig, sich genau zu informieren, damit es zu keinen Überraschungen kommt? Wir haben bei Rechtsanwältin Kristina Venturini nachgefragt und werfen einen gänzlich unromantischen Blick auf die Institution Ehe, deren rechtliche Vor- und Nachteile und die Alternativen in Österreich.

FOTOS *Getty Images*

DIE GROSSEN UNTERSCHIEDE

Ehe. Die Ehe wird am Standesamt durch eine/n StandesbeamtIn mit bis zu zwei TrauzeugInnen geschlossen. Bei der Ehe handelt es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag mit Rechten und Pflichten. Die Verlobung ist bereits ein verbindlicher Vorvertrag. Bei einseitiger Auflösung kann der andere Kosten, die im Vertrauen auf das Zustandekommen der Ehe entstanden sind, etwa für ein Hochzeitskleid, zurückfordern.

Eingetragene Partnerschaft. Die eingetragene Partnerschaft war bis 2019 die Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare, sich rechtlich zu binden. Seit 1. Jänner 2019 steht diese Möglichkeit auch verschiedengeschlechtlichen Paaren zu. Die Eintragung passiert durch einen Gang zum Standesamt, wo man einen Vertrag unterzeichnet. ZeugInnen sind nicht nötig. Diese Form ist eine stärkere Verbindung als die Lebensgemeinschaft, allerdings mit weniger Rechten und Pflichten als in der Ehe.

Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft besteht, wenn zwei Menschen eine Geschlechts-, Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft haben, wobei zwei von diesen Voraussetzungen gegeben sein müssen. Eine Wirtschaftsgemeinschaft bedeutet, dass man einen gemeinsamen Haushalt hat, ein gemeinsames Konto führt, gemeinsame Ausgaben hat oder Ähnliches. Rechtlich ist dies die schwächste Verbindung.

36,7

Prozent betrug die Gesamtscheidungsrate in Österreich 2021. Das ist im Vergleich zu den Vorjahren wenig.

ZUSATZ-VEREIN-BARUNG

BEI WELCHEN PUNKTEN EMPFIEHLT DIE EXPERTIN EINEN ZUSATZVERTRAG?

PARTNER-SCHAFTS-VERTRAG

Durch einen Partnerschaftsvertrag kann ein Paar das Zusammenleben während der Lebensgemeinschaft regeln und sich auch für den Fall der Trennung rechtlich absichern. Es wird darin vereinbart, wie im Falle einer Trennung mit gewissen Punkten umgegangen wird. Es empfiehlt sich, eine solche Vereinbarung schriftlich und von RechtsanwältIn oder NotarIn aufsetzen zu lassen.

DER EHE-VERTRAG

Möchte man gemeinsam gewisse eheliche Pflichten (mehr Infos siehe rechts), wie z.B. die Pflicht zur Treue, die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen, die Pflicht, sich fortzupflanzen etc., aufheben, sollte ein Ehevertrag bei einem/r RechtsanwältIn oder NotarIn errichtet werden, damit diese Vereinbarung rechtliche Gültigkeit bekommt.

EIGENTUM UND ERBE

BESONDERS BEI DER GÜTERTEILUNG UND BEIM ERBRECHT GIBT ES DIE GRÖSSTEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN VERSCHIEDENEN FORMEN. HIER SOLLTE MAN SICHERSTELLEN, DASS MAN ENTSPRECHEND ABGESICHERT IST.

Ehe. In der Ehe werden die Vermögenswerte, die vom Einkommen angeschafft werden, je zur Hälfte aufgeteilt. Ausgenommen von der Aufteilung ist geschenktes, geerbtes und in die Ehe eingebrachtes Geld bzw. Vermögenswerte. Damit nach einer langen Ehe dieses Geld nachgewiesen werden kann, empfiehlt die Expertin, dieses separat in Form eines Sparbuchs oder eines Kontos aufzubewahren. Der/die EhegattIn ist neben den Kindern die wichtigste Person in der Erbfolge. Leben EhepartnerInnen gemeinsam in einem Haus, das nur der Person gehört, die verstirbt, hat die/der EhegattIn lebenslanges Wohnrecht.

Eingetragene Partnerschaft. Diese Beziehungsform ist in den Punkten rund um Eigentum und Erbe der Ehe gleichgestellt. Ebenso gibt es Anspruch auf Hinterbliebenenpension.

Lebensgemeinschaft. Diese Partnerschaft ist rechtlich die loseste Verbindung. Jede/r bekommt bei der Trennung die Gegenstände, die er während aufrechter Lebensgemeinschaft gekauft hat, zurück. Die Expertin empfiehlt, die Kosten des täglichen Lebens wie z.B. Miete, Strom etc. fifty-fifty zu teilen und beispielsweise nicht mit Wertgegenständen aufzuwiegen. Gerade wenn gemeinsame Anschaffungen wie Immobilien getätigt oder Kredite aufgenommen werden, empfiehlt sich ein Partnerschaftsvertrag, um im Todes- oder Trennungsfall zu regeln, wie damit verfahren wird. Hat man drei Jahre lang gemeinsam im Haus des/der PartnerIn gelebt und diese Person verstirbt, bekommt man das Wohnrecht für ein Jahr. Wenn man möchte, dass PartnerInnen erben, sollte dies durch ein Testament fixiert werden.

Das Kleingedruckte

Gerade bei der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft gibt es einige spannende Details im Kleingedruckten.

» **Wohnen.** In der Ehe herrscht genau wie in der eingetragenen Partnerschaft die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen. Sollte eine Person das nicht mehr wollen, muss die andere Person dem Auszug zustimmen.

» **Sex.** Sowohl in der Ehe als auch in der eingetragenen Partnerschaft gilt das Recht bzw. die Pflicht auf Geschlechtsverkehr. Das Ausmaß wird immer von den jeweiligen PartnerInnen gemeinsam festgelegt bzw. vereinbart. Ist die Ehe bereits zerrüttet, gibt es diese Pflicht nicht mehr.

» **Treue.** Während es in der Ehe die Treuepflicht gibt, gibt es in der eingetragenen Partnerschaft nur die Pflicht auf eine umfassende partnerschaftliche Vertrauensbeziehung. Diese beinhaltet ein respektvolles Begegnen, Beistand und Rücksichtnahme. Hier wird davon ausgegangen, dass man nichts tut, um die andere Person absichtlich zu verletzen.

» **Name.** Sowohl in der Ehe als auch in der eingetragenen Partnerschaft kann man den Nachnamen frei wählen. Dies kann ein gemeinsamer Name sein, ein komplett neuer Name, ein Doppelname – oder es kommt zu keiner Namensänderung.

KINDER

EHELICHE UND UNEHELICHE KINDER SIND RECHTLICH KOMPLETT GLEICHGESTELLT. DIE UNTERSCHIEDE BEZIEHEN SICH AUF DIE PARTNER/INNEN.

Ehe. Wird ein Kind während der Ehe gezeugt, wird automatisch angenommen, dass der Mann der Vater des Kindes ist. Die Person, die aufgrund der Kinderbetreuung weniger arbeitet, muss bei der Scheidung in Form von Unterhalt entschädigt werden. Bei der Trennung bleibt gewöhnlich das gemeinsame Sorgerecht für die Kinder bestehen. In der Ehe gibt es rein rechtlich die Pflicht, sich fortzupflanzen; dies zu verweigern wäre eine Eheverfehlung. Wenn sich die EhegattInnen einig sind, können sie dies aber gemeinsam anders entscheiden.

Eingetragene Partnerschaft. Bei der Geburt eines Kindes wird nicht automatisch angenommen, dass der Partner der Vater ist, dies muss vom Paar bestätigt werden. Dem/der PartnerIn, der/die wegen Kinderbetreuung weniger Geld verdient, steht Unterhalt zu.

Lebensgemeinschaft. Es gibt bei der formlosen Lebensgemeinschaft keinen Anspruch auf Unterhalt nach einer Trennung. Dies kann durch einen Partnerschaftsvertrag geregelt werden, indem etwa vereinbart wird, dass die Mutter bei einer Trennung einen gewissen Betrag bekommt. Sollte bei der Geburt der Kinder nicht die gemeinsame Obsorge eingetragen werden, hat die Mutter die alleinige Obsorge.